



16.498

Parlamentarische Initiative

Badran Jacqueline.

Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Initiative parlementaire

Badran Jacqueline.

Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.20 (FRIST - DÉLAI)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.22 (FRIST - DÉLAI)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.06.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Jauslin, Bäumle, Flach, Paganini, Roduit, Vincenz, Wismer Priska)
Nichteintreten

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Jauslin, Bäumle, Flach, Paganini, Roduit, Vincenz, Wismer Priska)
Ne pas entrer en matière

Suter Gabriela (S, AG), für die Kommission: Die parlamentarische Initiative Badran Jacqueline 16.498 fordert, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), der sogenannten Lex Koller, unterstellt werden. Die Lex Koller beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern. Sie soll nun ergänzt werden mit der Beschränkung des Erwerbs von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft, um die Schweizer Volkswirtschaft zu schützen. Als strategische Energieinfrastrukturen gelten gemäss der heute zu beratenden Vorlage Wasserkraftwerke, Stromnetze, Gasnetze sowie Kernkraftwerke.

Als Ausnahmen gelten gemäss Artikel 7 Buchstabe fbis Erwerber, die eine strategische Infrastruktur als Ersatz für eine andere erwerben, sowie gemäss Artikel 7 Buchstabe k der Erwerb einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft, solange dadurch keine Person im Ausland allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung erlangt oder diese verstärkt wird. Eine Minderheit Munz beantragt Ihnen, Buchstabe k zu streichen. Aus Sicht dieser Minderheit sollen solche Infrastrukturen grundsätzlich nicht an Personen im Ausland verkauft werden.

Die parlamentarische Initiative hat einen langen Weg hinter sich. Sie wurde im Dezember 2016 eingereicht; die Vorprüfung erfolgte im Januar 2018. Die UREK-S stimmte im März 2018 einstimmig zu. Die UREK-N





arbeitete dann an vier Sitzungen in den Jahren 2018 bis 2020 eine Vorlage aus. Sie prüfte auch alternative Regulierungen, namentlich eine Ergänzung von energierechtlichen Gesetzen sowie die Ausweitung auf weitere strategische Sektoren.

Im Mai 2020 beschloss die UREK-N die Kommissionsmotion 20.3461, die den Bundesrat beauftragen soll, gesetzliche Grundlagen für eine Investitionskontrolle bei kritischen Infrastrukturen auszuarbeiten, und sistierte die parlamentarische Initiative Badran Jacqueline 16.498. Der Bundesrat empfahl die Motion zur Annahme, doch der Nationalrat wies sie im Dezember an die UREK-N zurück, mit dem Auftrag, das Anliegen der Motion im Rahmen der parlamentarischen Initiative zu prüfen. Daraufhin zog die UREK-N die Motion im Januar 2021 zurück und nahm erneut die Arbeit an der parlamentarischen Initiative auf. Im Oktober 2021 verabschiedete die UREK-N den Vorentwurf und schickte ihn in die Vernehmlassung. Nach Würdigung der zum Teil sehr kritisch ausgefallenen Stellungnahmen beschloss Ihre Kommission, den Vorentwurf unverändert zu belassen; der Entscheid fiel mit 15 zu 8 Stimmen.

Eine Minderheit Jauslin beantragt – wie auch der Bundesrat – Nichteintreten. Die Argumente der Minderheit sind: Die Lex Koller regelt in erster Linie den Verkauf von Grundeigentum an Personen im Ausland. Die Minderheit zweifelt daran, dass sie das geeignete Mittel ist. Sie verweist auf die kritischen Stellungnahmen anlässlich der Vernehmlassung sowie auf die Regulierungsfolgenabschätzung. Letztere ergab, dass die Anliegen durch bestehende Regulierungen bereits abgedeckt sind und dass die Regelung leicht umgangen werden könnte. Zudem ist ein ähnliches Geschäft in Vorbereitung: Im März 2020 wurde der Bundesrat mit der Motion Rieder 18.3021 beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen. Der Vorentwurf des Investitionsprüfgesetzes wurde im Mai 2022 in die Vernehmlassung geschickt; die Botschaft soll bis Ende 2023 vorliegen.

Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen, aus folgenden Gründen: Zwar sind die meisten Energieinfrastrukturen in der Schweiz im Besitz der öffentlichen Hand. Es gibt aber in der Schweizer Energiewirtschaft und in der EU einen Trend hin zur Teil- oder Vollprivatisierung. Die Mehrheit Ihrer Kommission befürchtet, dass dieser Druck gerade auch im Hinblick auf ein Stromabkommen zunehmen wird. Für dieses wäre eine vollständige Strommarktiliberalisierung nötig.

Zudem kaufen sich ausländische Investoren, etwa aus China, zunehmend in die europäische Energiewirtschaft ein. Weil die Wasserkraft und die Strom- und Gasnetze von strategisch existenzieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit sind, soll sichergestellt werden, dass sie mehrheitlich in Schweizer Hand bleiben. Zudem sind Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft Monopolinfrastrukturen und erhalten deshalb eine Monopolrente. Dieses Geld soll nicht ins Ausland abfliessen.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommissionmehrheit, dass solch eminent bedeutende Energieinfrastrukturen nicht an Personen im Ausland verkauft werden sollen.

AB 2023 N 1152 / BO 2023 N 1152

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: J'ai le plaisir de rapporter, au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie de notre conseil, au sujet de l'initiative Badran Jacqueline 16.498, "Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller".

Il est avéré que notre pays possède sur son territoire non seulement quelques bijoux naturels, architecturaux, artistiques, voire sportifs, mais également quelques infrastructures bien construites et efficaces. Partant de l'initiative parlementaire de notre collègue Jacqueline Badran, notre commission a élaboré un projet de loi afin de soumettre ces infrastructures énergétiques stratégiques à la lex Koller.

Par 15 voix contre 8, la commission a approuvé ce projet de modification. Il ne s'agit donc pas d'empêcher un investisseur étranger d'acquérir quelques vignes dans le Lavaux, un hôtel cinq étoiles dans les Alpes, ou un club sportif prometteur – oui, il y en a encore chez nous. Plus sérieusement, nous parlons là d'usines hydroélectriques, d'installations de transport par conduites servant à transporter du combustible ou carburant gazeux, de réseaux électriques ou de centrales nucléaires. Il y a, et aujourd'hui sans doute plus que jamais, un intérêt public fondamental à ce que les infrastructures énergétiques ne se retrouvent pas en mains étrangères, surtout pas actuellement, alors que nous connaissons une situation plutôt tendue en matière de sécurité de notre approvisionnement énergétique.

Outre cet intérêt public essentiel à la bonne marche économique de notre pays, d'autres arguments militent en faveur de cette modification de loi. Ainsi, des acquisitions étrangères pourraient avoir pour effet d'évincer des investisseurs suisses. Par ailleurs, ces infrastructures, souvent financées par des fonds publics, produisent des recettes dont la redistribution à l'étranger pourrait être problématique.

Bref, avec cette modification de loi, il s'agit de fixer des conditions d'achat rigoureuses pour d'éventuels ache-



teurs étrangers. Ainsi, si les investissements étrangers ne sont pas en position dominante, ils pourraient être autorisés, mais dans une certaine mesure seulement. La possibilité, selon l'article 7 lettre k, est limitée aux cas d'acquisition au sens de l'article 4b alinéa 1 lettres d à g – cela concerne principalement l'acquisition des actions. L'acquisition d'un droit de propriété, de superficie, d'usufruit, d'une concession ou d'autres droits pour la construction ou l'exploitation d'une infrastructure énergétique est soumise à autorisation. Une minorité de notre commission propose de ne pas prévoir pareille exception.

Une autre minorité de notre commission propose de ne pas entrer en matière sur le projet de modification au motif qu'elle le juge peu, voire non pertinent: selon elle, les mesures proposées limitent la liberté économique. Au nom de notre commission, je vous invite donc à soutenir cette modification de la lex Koller.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG): Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Das war 2016 die Forderung von Kollegin Badran. Ich spreche hier für die Minderheit Jauslin, werde aber auch das Fraktionsvotum der FDP mit einbauen.

Gut gemeint ist nicht gleich gut gemacht. Die Vorlage hat zum Ziel, strategische Energieinfrastrukturen – namentlich sind die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie die Gasnetze gemeint – vor einer Kontrolle durch ausländische Investoren zu schützen. Diese parlamentarische Initiative wurde 2016 eingereicht. Zu dieser Zeit kämpfte die Energiewirtschaft in einem harten Preissfeld. Heute zeigt sich noch deutlicher: Versorgungssicherheit hat ein Preisschild und setzt entsprechende Finanzmittel voraus. Hier ist die Branche gefordert, und die Bevölkerung erwartet von der Branche, dass sie Verantwortung übernimmt und das Riskmanagement sorgfältiger angeht. Um die notwendigen Investitionen in Neuanlagen oder Erweiterungen zu tätigen, braucht es aber ein breites Finanzierungsumfeld. Das sollte mögliche Investoren nicht einfach ausschliessen.

Die Initiantin begründet den Gesetzgebungsbedarf insbesondere damit, dass Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft Monopolinfrastrukturen sind und deshalb auch Monopolrenten beziehen können. Das ist effektiv so. Zudem seien Wasserkraftwerke und die Netze von strategischer Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit. Deshalb soll aus ordnungspolitischen Gründen ein Verkauf solcher Infrastrukturen an Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, also der sogenannten Lex Koller, grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Doch besteht tatsächlich Handlungsbedarf? Trotz wiederholten kritischen und ablehnenden Stimmen aus den Reihen der Kommission und des Bundesrates sah sich die UREK-N genötigt, eine Vorlage zu erarbeiten. Sie sistierte die parlamentarische Initiative und beauftragte mittels einer Kommissionsmotion den Bundesrat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Nun, einige Jahre später, liegt das Resultat auf dem Tisch. Schauen wir auf die Fahne und sprechen wir einmal Klartext: Dieses Gesetz ist keine Meisterleistung. Aus Sicht der Minderheit Jauslin ist es unbrauchbar, zu kompliziert, unübersichtlich, und zu alledem verfehlt es allgemein das Ziel. Ja, man kann sogar von einer Fehlgeburt sprechen.

Auch in der Vernehmlassung ist die Vorlage durchgefallen. Von den insgesamt 91 eingegangenen Stellungnahmen lehnten 68 – das sind 75 Prozent – den Entwurf zur Anpassung der Lex Koller grundsätzlich ab. Nur gerade 10, also knapp 11 Prozent aller Teilnehmenden, befürworteten die Vorlage. Die Vernehmlassung hat weiter gezeigt, dass dieses Projekt absolut nicht umsetzbar ist und einen enormen Kontrollaufwand generiert. Es ist für die Kommissionsminderheit nicht nachvollziehbar, warum hier der Weg weiterverfolgt werden soll, obwohl keine Perspektive besteht.

Die vom Parlament jeweils geforderte Regulierungsfolgenabschätzung spricht in ähnlicher Weise gegen den Lex-Koller-Ansatz. Zwar nimmt die parlamentarische Initiative mit dem Fokus auf potenzielle Monopolrenten und mit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit aus ökonomischer Sicht grundsätzlich berechnete Anliegen auf. Die Ausarbeitung des rechtlichen und politischen Rahmens hat jedoch gezeigt, dass in der Schweiz bereits heute genügend Regulierungen und ein dichtes Geflecht von Vorgaben bestehen und dass dieses Anliegen umsetzbar ist und umgesetzt werden kann – ohne zusätzliche gesetzliche Anforderungen.

Die von der UREK-N angedachte Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Investoren ist nicht zu rechtfertigen. Via bestehende Freihandelsabkommen wäre die Lex Koller einerseits leicht zu umgehen. Würde andererseits der Besitz kritischer Energieinfrastrukturen ganz in öffentlicher Hand belassen, wäre der Anreiz zur Weiterentwicklung von Anlagen und Verfahren beeinträchtigt; Produkt- und Prozessinnovationen würden abgebremst. Zudem würde es einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit bedeuten.

Aus Sicht meiner Minderheit besteht gerade bei der Frage der Besitzverhältnisse solcher Anlagen gar kein Handlungsbedarf. Die betroffenen Infrastrukturen befinden sich bereits heute zu einem grossen Teil in staatlicher Hand und sind genügend stark reguliert. Damit sind sie vor Übernahmen durch Personen im Ausland grundsätzlich besser geschützt, als wenn wir sie der Lex Koller unterstellen.

Das vorgesehene Verfahrensregime, in dem die Entscheide des Bundesrates jeweils endgültig sind, ist sehr



problematisch und bringt keine Rechtssicherheit. Die Meldepflicht nach Artikel 24i E-EGIA, wie sie jetzt erarbeitet worden ist, wird in der Branche und der Verwaltung einen erheblichen Aufwand verursachen. Es ist ausserdem fraglich, ob ausreichende öffentliche Interessen an der vorgesehenen Einschränkung der Eigentumsgarantien und der Wirtschaftsfreiheit bestehen und ob die vorgeschlagenen Massnahmen damit noch als verhältnismässig gelten können. Der vorliegende Entwurf bringt schlicht und einfach keinen Mehrwert.

Aus all diesen Gründen beantragen Ihnen die Minderheit Jauslin und auch die FDP-Fraktion, nicht auf den Entwurf einzutreten. Auch wir wollen strategische Infrastrukturen schützen, erachten aber den gewählten Weg und den gewählten Ansatz über die Lex Koller als nicht zielführend, zumal dies über die eigentlich zu lösenden Probleme rund um den Schutz der strategischen Infrastrukturen hinausgeht. Sollte

AB 2023 N 1153 / BO 2023 N 1153

der Rat trotzdem auf die Vorlage eintreten, empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion, dem Ständerat zuvorzukommen und das Gesetz in der Gesamtabstimmung abzulehnen.

Egger Mike (V, SG): Die Vorlage hat zum Ziel, strategische Energieinfrastrukturen vor einer Kontrolle durch ausländische Investoren zu schützen. Aus Sicht der Kommission besteht ein fundamentales öffentliches Interesse daran, dass bedeutende energiewirtschaftliche Infrastrukturen nicht in ausländische Hände gelangen. Mit der von der UREK-N ausgearbeiteten Vorlage soll der Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft in der Lex Koller einer Bewilligungspflicht analog zu derjenigen beim Erwerb von Grundstücken unterstellt werden. Als strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft definiert die Kommission Wasserkraftwerke, Rohrleitungen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen, das Stromnetz sowie Kernkraftwerke. Deren Verkauf ins Ausland will eine Mehrheit der Kommission nur noch unter eng definierten Bedingungen zulassen. Das scheint angesichts der angespannten Lage bei der Versorgungssicherheit umso wichtiger.

In den vergangenen Jahren haben vermehrt auch Unternehmen aus aufstrebenden Schwellenländern in der Schweiz Investitionen getätigt, in gewissen Fällen mit einem industriepolitisch motivierten Hintergrund. Direktinvestitionen in der Schweiz wecken zu Recht Befürchtungen, dass daraus ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-how oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit resultieren könnte. Das zeigt auch der jüngste Fall, in dem bekannt wurde, dass die Adelbodner Mineralquelle durch chinesische Investoren übernommen werden sollte. An dieser Stelle möchte ich Roman Josi, Yann Sommer, Christian Stucki, Mark Streit und Severin Lüthi recht herzlich danken, dass sie das abgewehrt haben.

Der Bundesrat hat sich im Bericht "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen" vom Februar 2019 ausführlich mit diesen potenziellen Risiken befasst. In der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates, die Ihnen vorliegt, wird unter anderem argumentiert, dass dieses Gesetz gegen internationales Recht verstosse. Spannend sind hier einfach die Ausführungen im Bericht "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen". Daraus geht eben ganz klar hervor, dass Ausnahmen in diesem Bereich möglich sind. Multilaterale Abkommen, wie zum Beispiel das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation, enthalten Ausnahmebestimmungen, welche Abweichungen von den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, z. B. im Bereich Schutz der nationalen Sicherheit, ermöglichen. Das zeigt, dass wir hier gesetzeskonform unterwegs sind.

Für eine Analyse der Frage, ob ein Verkauf so bewertet werden kann, gibt es sehr genaue Richtlinien, die angewendet werden können. Auch in anderen Ländern hat in den letzten Jahren eine verstärkte Diskussion rund um die ausländische Einflussnahme durch Direktinvestitionen stattgefunden. Eine Reihe von Ländern wendet deshalb verschiedene Formen von Investitionskontrollen an.

Die offene Politik der Schweiz gegenüber Investitionen aus dem Ausland ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz selbstverständlich von zentraler Bedeutung. Sie kann als eigentliches Erfolgsmodell bezeichnet werden. Die Schweiz zählt sowohl zu den weltweit grössten Empfängern von Direktinvestitionen als auch zu den weltweit grössten Direktinvestoren. Um dieser Offenheit gerecht zu werden, haben wir im vorliegenden Gesetz in Artikel 7 einen Buchstaben k eingeführt. Dieser erlaubt ausländischen Investoren, Investitionen zu tätigen. Es muss aber garantiert werden, dass diese ausländischen Investoren keine beherrschende Mehrheit in einer solchen Organisation erhalten. Darum sind wir hier auf dem Kurs der Mehrheit der Kommission und lehnen den Antrag der Minderheit Nordmann ab.

Es wird auch immer wieder argumentiert, dass die Infrastruktur ohnehin zu fast 90 Prozent der öffentlichen Hand gehöre. Das stimmt so nicht. Der Stromkonzern Alpiq hat Teile seiner Unternehmung 2008 an einen französischen Bauriesen verkauft. Schon 2016 war der Verwaltungsratspräsident von Alpiq, Jens Alder, auf Roadshow, um den akuten Liquiditätsbedarf zu decken. Gemäss seinen Aussagen standen damals chinesi-



sche Staatskonzerne wie die State Grid Corporation of China ganz oben auf der Käuferliste.

Es gibt auch noch andere Teile, aus denen ganz klar hervorgeht, dass durch verschiedene Fonds Beteiligungen an der BKW usw. erworben werden können. Das zeigt die Dringlichkeit wirklich auf. Dringend zu handeln ist hier auch, weil wir mit der Europäischen Union in Verhandlungen bezüglich eines Stromabkommens sind. Mit diesem sollen die Wasserkonzessionen zukünftig global versteigert werden und eben nicht mehr im eigenen Land. Auch dort müssen wir entsprechend handeln.

Aus diesem Grund unterbreite ich Ihnen wirklich dringend den Antrag, dieses Gesetz zu unterstützen, hier Ja zu stimmen und so den Schutz der kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG): Sehr geehrter Herr Egger, ist der SVP klar, dass das über die Lex Koller nicht gelöst werden kann, da z. B. ich als Schweizerbürger in Hongkong eine Firma eröffnen und, weil wir ein Freihandelsabkommen haben, mit ausländischen Investoren sämtliche Aktien von irgendeinem Energielieferanten übernehmen könnte? Ist das der SVP klar?

Egger Mike (V, SG): Herr Jauslin, ich finde Ihre Frage sehr interessant. Wir machen in diesem Rat die Gesetze, und wenn ein Gesetz umgangen werden könnte, dann liegt es an uns, das Gesetz entsprechend anzupassen. Es gibt die Möglichkeit, in Freihandelsabkommen einen Einschub zu machen, weil wir hier ganz klar über kritische Infrastrukturen sprechen. Wenn wir es nicht schaffen, uns auf der internationalen Bühne so zu positionieren, dass wir die kritischen Infrastrukturen schützen können – d. h. Infrastrukturen, die für die Landesversorgung von Bedeutung sind –, dann haben wir auf der internationalen Bühne wirklich ein Problem. Ich bin zuversichtlich, dass das funktionieren wird. Wenn es nicht geht, dann geht es nicht, weil es diesem Parlament am politischen Willen fehlt.

Badran Jacqueline (S, ZH): Ich stelle eine Anschlussfrage an die Frage von Herrn Jauslin: Herr Egger, glauben Sie tatsächlich, dass sich ausgerechnet Hongkong, das die Chinesen kontrollieren und jederzeit enteignen können, als Umgehungsstandort eignet?

Egger Mike (V, SG): Sie haben die Antwort schon fast selbst gegeben, Frau Badran. Selbstverständlich eignet sich Hongkong definitiv nicht dafür, das ist also ein schlechtes Beispiel von Herrn Jauslin.

Egger Kurt (G, TG): Ich spreche für die grüne Fraktion.

Die Vorlage hat eine sehr lange Geschichte. Sie wurde jedenfalls lange vor meiner Zeit in diesem Rat aufgelegt. Am 16. Dezember 2016 reichte Nationalrätin Jacqueline Badran die parlamentarische Initiative ein, welche verlangt, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Lex Koller unterstellt werden. Als bewilligungspflichtig sind vorgesehen: erstens Wasserkraftwerke, zweitens Rohrleitungsanlagen für die Beförderung von gasförmigen Brenn- und Treibstoffen, drittens das Stromnetz und die Verteilnetze, viertens Kernkraftwerke.

Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft sind Monopolinfrastrukturen. Sie beziehen eine Monopolrente und sind damit privilegiert. Sie können nicht wettbewerblich betrieben werden und verfügen über administrierte Mengen und Preise. Solche Infrastrukturen gehören gänzlich in die öffentliche Hand. Grosse Produktionsanlagen sind auch "too important to fail", wie man hier sagen könnte. Beim Angebot herrscht Produktionszwang – man muss Strom produzieren –, und bei der Nachfrage herrscht Konsumzwang. Es bestehen praktisch keine Preiselastizitäten, die Preise sind grundsätzlich gegeben. Zudem sind die Wasserkraft und die Netze von strategisch existenzieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit. Wir kennen uns inzwischen gut mit

AB 2023 N 1154 / BO 2023 N 1154

der Too-big-to-fail-Problematik aus – zur Genüge kennen wir uns damit aus. Aus ordnungspolitischen Gründen soll ein Verkauf solcher Infrastrukturen an Personen im Ausland ausgeschlossen werden.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass der Erwerb von strategischen Infrastrukturen durch Personen im Ausland für bewilligungspflichtig erklärt wird. Die Vorlage kommt also keinem Erwerbsverbot gleich. Nebst der Bewilligungspflicht ist eine Meldepflicht vorgesehen, nach welcher Inhaberinnen und Inhaber und Betreiberinnen und Betreiber gegenüber dem Bundesamt für Energie einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse der Infrastrukturen offenlegen müssen. Der Erwerb einer Infrastruktur wird nur dann bewilligt, wenn dadurch die Interessen der Schweiz im positiven Sinne gestärkt werden und keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen.

Mit diesen Massnahmen soll erstens verhindert werden, dass nicht in der Schweiz ansässige Privatpersonen



mit ausländischer Staatsangehörigkeit strategisch sensible Infrastrukturen frei erwerben können, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind. Zweitens soll verhindert werden, dass solche Privatpersonen potenzielle inländische Investoren – ich denke zum Beispiel an Pensionskassen – verdrängen und dass Renditen ins Ausland abfliessen. Es soll auch verhindert werden, dass in guten Zeiten Dividenden ausgeschüttet, in schlechten Zeiten jedoch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie die Stromkonsumentinnen und -konsumenten zur Kasse gebeten werden. Letztlich geht es auch darum, zu verhindern, dass Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten ausländische Geldfonds alimentieren.

In diesem Sinne unterstützen wir auch die Minderheit Munz. Sie verlangt, dass der Erwerb eines jeden Anteils der Bewilligungspflicht unterstellt wird und dass hier in diesem Absatz nicht auch noch Schlupflöcher eingebaut werden.

In diesem Sinne sind wir für Eintreten: Wir unterstützen die Vorlage, und wir unterstützen auch die Minderheit Munz. Deshalb werden wir uns in der Detailberatung nicht mehr äussern.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Eines kann ich vorwegnehmen: Die Mitte-Fraktion ersucht Sie dringend, nicht auf das vorliegende Gesetz einzutreten. Eine zweite Vorbemerkung: Wir lehnen die Vorlage nicht aus Naivität gegenüber wirtschaftlich expansiven Ländern mit staatskapitalistischen Systemen ab. Wir bieten im Gegenteil mit der Umsetzung der Motion Rieder 18.3021 Hand, mit generellen, nicht nur die Energiewirtschaft betreffenden Investitionsschutzkontrollen sinnvolle Lösungen zu suchen.

Beim vorliegenden Projekt aber würden Strafrechtler von einem Versuch am untauglichen Objekt sprechen. Wollen Sie ein Problem lösen oder eine Krankheit kurieren, müssen Sie als Erstes eine gute Diagnose haben und in einem zweiten Schritt die richtige Medizin oder Therapie anwenden. Bei dieser Zweckentfremdung der Lex Koller liegt die Mehrheit der Kommission zweimal falsch.

Bei der Diagnose ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der Regelung betroffenen Infrastrukturen ja fast samt und sonders im Staatseigentum befinden. Das gilt für unsere lebenswichtigen Stromnetze wie auch für die grossen Produktionsanlagen im Bereich Kern- und Wasserkraft. Weshalb diese Infrastrukturen Gefahr laufen, vom Bund und den Kantonen an die Chinesen verschertelt zu werden, konnte in der Kommission nie dargelegt werden. Der heutigen "NZZ" können Sie ein Beispiel dafür entnehmen, dass der Trend in die andere Richtung geht. Der Urner Landammann zeigt sich erfreut darüber, dass das Elektrizitätswerk EWA Energie Uri nach 115 Jahren Fremdbesitz wieder in Urner Hand ist. Auch andere Wasserkraftkantone wie das Wallis verfolgen Strategien, um den Heimfall anzustreben und mehr staatliche Kontrolle über das weisse Gold zu bekommen.

Nun zur Therapie: Die Abwehr unliebsamer ausländischer Investoren mittels Unterstellung unter die Lex Koller ist in etwa dasselbe, wie ein gerissenes Kreuzband mit Antibiotika kurieren zu wollen. Die Medizin wird nicht helfen, und es sind unerwünschte Nebenwirkungen zu erwarten. Die Ergebnisse der Vernehmlassung, die von der UREK-N in Auftrag gegebene Regulierungsfolgenabschätzung wie auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 2023 sprechen eine deutliche Sprache:

1. Das Vernehmlassungsverfahren zeigt ein klares Ergebnis. Nur rund 11 Prozent aller Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Vorlage. Und selbst unter diesen Befürwortern gibt es Zweifel am Lex-Koller-Ansatz.
2. Die Lex Koller war nie für solche Zwecke gedacht. Sie würde zweckentfremdet, und es müsste ein neues Verfahren auf Bundesebene geschaffen werden.
3. Die Umgehung der neuen Regulierung wäre problemlos möglich. Der in Artikel 7 Buchstabe I zu Recht eingeführte Vorbehalt internationaler Verpflichtungen macht die Vorlage im Ergebnis zu einem Papiertiger.
4. Der Entwurf ist selbstverständlich ein Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit – wie erwähnt, ohne die gewünschte Wirkung zu erzielen.
5. Wir würden für die Energiewirtschaft ein Bürokratiemonster kreieren. Dies geht auch aus der Regulierungsfolgenabschätzung klar hervor.
6. Über jedes Gesuch müsste der Bundesrat entscheiden, ohne dass irgendein Rechtsmittel vorgesehen ist.

Ich appelliere hier insbesondere auch an die SVP. Ich verstehe, dass Sie die Schweiz in diesem Bereich schützen wollen. Wir wollen das auch und werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Rieder mithelfen. Mit dem vorliegenden Projekt werden Sie Ihre Ziele jedoch nicht erreichen. Viele von Ihnen stehen ja der IG Freiheit nahe, welche zu Recht jedes Jahr den "rostigen Paragraphen" für das dümmste, unnötigste Gesetz verleiht. Sollte es der vorliegende Entwurf heute und dann im Ständerat tatsächlich über die Ziellinie schaffen, werden Sie selber in zwei Jahren den "rostigen Paragraphen" in Empfang nehmen dürfen.

Im Namen der Mitte-Fraktion bitte ich Sie nochmals, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Egger Mike (V, SG): Geschätzter Kollege Paganini, sagt Ihnen die CSA Energie-Infrastruktur Schweiz etwas? Sie hält einen Drittel der Aktien der Alpiq, ebenso hält sie 49 Prozent der BKW-Beteiligungsgesellschaft BKW



Netzbeteiligung AG, der grössten Aktionärin von Swissgrid. Und wissen Sie, welches Ziel diese Organisation verfolgt? Sie möchte die Globalisierung ihres Anlagevehikels. Was sagt Ihnen das?

Paganini Nicolò (M-E, SG): Sie beschreiben ja hier selber eine Situation, in der es um Minderheitsbeteiligungen geht. Die Unterstellung unter die Lex Koller würde also in all diesen Fällen überhaupt nicht helfen, Herr Egger.

Bäumle Martin (GL, ZH): Investitionen auch von ausländischen Investoren in eine kleine, offene Volkswirtschaft wie diejenige der Schweiz sind ein Erfordernis für deren Prosperität. Eine solche Vorlage, die ein Administrationsmonster schafft, gefährdet unter anderem die Wirtschaftsfreiheit. Bedenklich ist es auch, wenn die sich eigentlich immer selber als Wirtschaftspartei bezeichnende SVP in einer solchen Frage fast blind Frau Badran folgt; dann wird es schon fast etwas gefährlich.

Die Grünliberalen haben seit Beginn betont, dass der Weg über die Lex Koller der falsche Weg sei. Wir haben auch mehrfach Vorschläge unterbreitet, wie man das im Grundsatz berechnete Anliegen anders angehen könnte: Ihre UREK hat mit einem Motionsansatz einen Weg aufzuzeigen versucht, wie man den Schutz kritischer Infrastrukturen angehen könnte. Der Bundesrat war offen dafür, diese Motion entgegenzunehmen und im Rahmen der bereits laufenden Prüfung zur Motion Rieder 18.3021 einen Entwurf zu erarbeiten. Die Kommissionmehrheit lehnte den Weg über eine Motion wieder ab, hielt an dieser Vorlage fest und schickte sie in die Vernehmlassung.

Die Resultate der Vernehmlassung waren vernichtend. Ich bin schon lange in diesem Rat, und trotzdem habe ich noch selten ein solch vernichtendes Ergebnis einer Vernehmlassung gesehen. Am Ende hat die Mehrheit der Kommission unverändert an dieser Vorlage festgehalten, weil es der beste Weg sei. Eigentlich ist das schlicht auch eine Ignoranz

AB 2023 N 1155 / BO 2023 N 1155

gegenüber den Kantonen, den Parteien und weiteren Vernehmlassungsteilnehmern. Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Thema. Es ist ganz klar, dass alle Vernehmlassungsteilnehmer klargemacht haben, dass der Lex-Koller-Ansatz der falsche Weg sei. Wenn etwas unternommen werden sollte, dann gebe es andere Wege.

Dazu kommt noch die Stellungnahme des Bundesrates: Der Bundesrat belegt noch einmal, warum diese Vorlage einem komplett falschen Ansatz entspricht. Wahrscheinlich dürfte sie kaum umsetzbar sein. Sie würde einen riesigen Kontrollaufwand bewirken und wäre ein Administrationsmonster. Die Vorlage kann das Ziel nicht erreichen, weil Umgehungen sehr wahrscheinlich wären, und am Ende ist das Ganze mutmasslich noch rechtswidrig.

Die Vorlage ist klar wirtschaftsfeindlich, sie verletzt die Eigentumsgarantie und ist ein Verstoß gegen die EMRK. Es ist schon interessant, dass gerade die SVP und die Linken das alles in den Wind schlagen und sagen, dass diese Vorlage jetzt beschlossen werden sollte.

Mit all diesen Fakten auf dem Tisch kann ich Sie nur um eines bitten: Werden Sie heute vernünftig – vor allem die SVP –, und treten Sie nicht auf diese Vorlage ein! Machen Sie damit den Weg frei für einen zielführenden Weg, wie der Bundesrat und wir ihn schon aufgezeigt haben und schon seit Längerem propagieren. Sie ersparen damit beiden Räten einen weiteren Leerlauf, der uns eigentlich nur Zeit und Geld kostet, nachdem schon Ihre Kommission für diese Sache viel Zeit verschwendet hat.

Die grünliberale Fraktion wird also klar nicht auf diese Vorlage eintreten. In der Detailberatung werden wir bei Artikel 7 Buchstabe k klar der Mehrheit der Kommission folgen, weil diese mindestens noch eine kleine Tür offen lässt und damit diese völlig unsinnige Vorlage etwas weniger schlimm macht. Unabhängig davon wird die grünliberale Fraktion aber die Vorlage am Ende ablehnen, und ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Auch ich werde in der Detailberatung nicht mehr für die Fraktion sprechen. Ich habe jetzt alles gesagt zur Vorlage; mehr gibt es zu dieser, ich sage einmal, Totgeburt absolut nicht zu sagen.

Egger Mike (V, SG): Kollege Bäumle, seien Sie doch bitte ehrlich mit dem Plenum. Sie haben gesagt, es gebe bessere Lösungen, es gebe andere Lösungen. Seit sieben Jahren – seit sieben Jahren! – ist diese Vorlage in der Kommission, und es ist nichts anderes gekommen. Seien Sie ehrlich: Sie wollen in dieser Angelegenheit nichts machen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Egger, Sie wissen ganz genau, dass das nicht wahr ist. Die Motion, die ich damals im Rahmen der UREK formuliert habe, hat genau den entsprechenden Auftrag gegeben. Der Bundesrat war offen dafür, eine Vorlage zu bringen, die diese Beherrschungsfrage geklärt hätte, und zwar umfassender



und nicht nur einseitig auf gewisse Dinge bezogen. Sie waren es, die hier im Rat gesagt haben: Nein, wir schieben das wieder zurück in die Kommission und wollen an dieser Vorlage weiterarbeiten. Sie haben sämtliche Beratungen in den Wind geschlagen. So viel Beratungsresistenz wie von Ihnen habe ich selten erlebt. Wir hätten längstens eine Vorlage auf dem Tisch, die zielführend wäre. Wenn wir heute nicht eintreten und diese Vorlage ablehnen, dann werden wir in den nächsten zwei Jahren eine Vorlage erarbeiten, die dieses Thema ernsthaft angeht, zielführend angeht, wirtschaftsverträglich angeht und die Rechte der ausländischen Investoren nicht verletzen wird.

Badran Jacqueline (S, ZH): Sicherheits- und Energieinfrastrukturen sollten in einheimischen Händen bleiben. Diese Meinung vereint nun einmal Parteien von links bis rechts. Angesichts der fortschreitenden Globalisierung des Kapitals geben die Eigentumsverhältnisse nun immer wieder Grund zur Sorge, seien es die von Implenia abgewehrte Übernahme durch den britischen Laxey-Hedgfonds – sinnigerweise unter Berufung auf die Lex Koller –, der Kampf der Sika gegen eine Übernahme, der Kauf von Syngenta durch Chinesen oder der Fall Sulzer mit dem Hauptaktionär Vekselberg. Bereits vor Jahren haben sich Topmanager, darunter Christoph Blocher und Peter Spuhler, in einer Umfrage beunruhigt gezeigt: Drei Viertel gaben an, systemrelevante Sicherheits- und Energieinfrastrukturen sollten in einheimischen Händen bleiben. In dieser Logik ist dieser Vorstoss zur Unterstellung der Infrastrukturen unter die Lex Koller zu verstehen, dem die ständerätliche Kommission übrigens einstimmig Folge gegeben hat.

Die meisten Energieinfrastrukturen wie Hochspannungs- und Verteilnetze haben natürliche Monopole und gehören ohnehin in die öffentliche Hand, weil sie wettbewerblich nicht zu betreiben sind und über administrierte Mengen und Preise verfügen. Die Teilprivatisierung der Hochspannungsnetze war und bleibt ein ordnungspolitischer Flop. Allerdings ist es so, dass dort über die Beteiligungsgesellschaft der BKW auch Eigentümerinnen wie die Energy Infrastructure Partners, ein global agierender Fonds, drin sind; der Kollege von der SVP hat es vorhin gesagt. Das bedeutet, dass wir Gewinne an einen kalifornischen Pensionsfonds und an einen britischen Hedgfonds abführen. Warum sollten wir das tun? Es sind administrierte Gewinne, und diese bezahlen wir, die einheimischen Steuerzahlenden und Stromkonsumentinnen.

Die grossen Produktionsanlagen wie die Wasserkraftwerke gehören, wie die Netze, zu den essenziellen Güterklassen, weil sie unentbehrlich sind: Strom muss an 365 Tagen 24 Stunden lang zur Verfügung stehen, und zwar unabhängig davon, wie hoch die Nachfrage ist. Das heisst, Stromanlagen sind nicht "too big to fail", sondern "too important to fail". Das heisst: Der Staat – und der Staat sind wir, die Steuerzahlenden, die Strompreiszahlenden – wird in schlechten Zeiten immer einspringen und einen Preis, der z. B. unter den Gestehungskosten liegt, kompensieren, wie das jahrzehntelang gemacht wurde. Man nennt das dann "kostendeckende Einspeisevergütung", "Marktprämie" oder "garantierte Abnahmepreise", wie es z. B. bei den Briten heisst. Wieso sollten wir das tun, wenn Strukturen Eigentum irgendwelcher ausländischer Anleger sind und diese Subventionen erhalten, die die einheimischen Steuerzahler zahlen? Es gibt keinen Grund, insbesondere deshalb, weil Kapital in der Schweiz nicht der limitierende Faktor ist. Wir wissen ja nicht wohin mit dem Geld unserer Pensionskassen. Bei uns sind die Anlagemöglichkeiten der limitierende Faktor.

Wir reden hier nicht von einem Verbot. Das ist das Gute daran. Die Unterstellung unter die Lex Koller bedeutet: Nein, grundsätzlich wollen wir nicht, dass an Personen im Ausland verkauft wird, ausser man kann einen Nutzen nachweisen, wie z. B. im Fall von Samih Sawiris Anlage in Andermatt. Das ist entscheidend, und das ist auch genau der Unterschied zu einer Investitionskontrolle, wie sie der Mitte vorschwebt. Dort heisst es "Ja, ausser", und man muss einen Schaden nachweisen, was allerdings schwierig ist, und es steht in weiter Ferne, ob man so etwas machen kann. Die Unterstellung unter das Vehikel Lex Koller ist in sich komplett deckungsgleich und logisch. Man errichtet einen Schutzschirm mit einem Vorbehalt für die Schweiz. Man sagt: Das soll inländischen Akteuren gehören, weil sie eben bezahlen, weil sie die Subventionen oder die Monopolgewinne bezahlen.

Schliesslich gibt es ein mit einem künftigen Stromabkommen verbundenes Gebot, die Wasserkonzessionen international zu versteigern. Dem müssen wir jetzt begegnen, damit wir im künftigen Stromabkommen einen Vorbehalt anbringen können. Keiner hier drin will, dass die Wasserkonzessionen z. B. an den katarischen Staatsfonds gehen.

Alles in allem (*Zwischenruf des Präsidenten: Jetzt müssen Sie zum Schluss kommen!*) macht diese Vorlage Sinn und führt dazu, dass kritische Infrastrukturen der Energiewirtschaft jenen gehören, die sie nutzen und die davon abhängig sind. Und das ist das Entscheidende. Ich habe von niemandem eine bessere Alternative gehört. Besten Dank für die Annahme.

Baume-Schneider Elisabeth, Bundesrätin: Der Bundesrat erachtet die angestrebte Stärkung der Versor-



gungssicherheit auf jeden Fall als wichtig und richtig. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der gewählte Lex-Koller-Ansatz aber leider weder geeignet noch erforderlich. Auch die Teilnehmenden der Regulierungsfolgenabschätzung wie auch der

AB 2023 N 1156 / BO 2023 N 1156

Vernehmlassungsverfahren haben sich klar gegen diesen Ansatz ausgesprochen. Der Gesetzentwurf ist auch nicht zielführend, weil er mit Leichtigkeit umgangen werden kann. Um nicht von der Regelung erfasst zu werden, muss die erwerbende Gesellschaft nur in einem Staat gegründet werden und geschäftlich aktiv sein, mit welchem die Schweiz ein Freihandelsabkommen hat, mit Verpflichtungen in Bezug auf den Energiesektor.

En fait, le projet porte également atteinte à la garantie de la propriété et à la liberté économique, comme cela a été relevé, et il n'est pas certain que l'intérêt public soit suffisant pour justifier cette atteinte. Qui plus est, le projet pose des questions d'ordre procédural, comme cela a été mentionné, concernant notamment la garantie des voies de droits. Est-il légitime que le Conseil fédéral rende une décision définitive dans tous les cas? Ce n'est pas justifié et cela ne le serait que pour des décisions qui ont un caractère éminemment politique. Or, il y aura de nombreuses situations où cette condition ne sera pas remplie et où un contrôle judiciaire ne devrait pas être exclu d'emblée.

Pour terminer, le projet de loi sera difficile à mettre en oeuvre: le Conseil fédéral sera probablement appelé à traiter une multitude de demandes d'exemption du régime de l'autorisation, et il n'est pas pertinent de lui faire endosser ce rôle. Il convient également de préciser que le projet n'est pas suffisamment coordonné avec les travaux relatifs à la loi fédérale sur l'examen des investissements étrangers, pourtant censée régler des questions très proches et connexes dans le cadre de la motion Rieder 18.3021.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral propose de ne pas entrer en matière sur le projet de loi élaboré par la commission de votre conseil. S'il devait y avoir une entrée en matière, il faudrait véritablement revoir d'autres alternatives par rapport à la lex Koller, comme base juridique, étant donné que ce véhicule n'est pas la base légale adaptée.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Die Berichtersteller verzichten auf ein Votum. Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Jauslin ab. Der Bundesrat beantragt ebenfalls Nichteintreten.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.498/26977)

Für Eintreten ... 119 Stimmen

Dagegen ... 72 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland Loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Titel; Ingress; Ersatz eines Ausdrucks; Art. 1; 2 Abs. 1, 4; 4 Abs. 1 Bst. cbis; 4a; 4b; 5 Abs. 1 Bst. d; 6 Abs. 4, 5 Einleitung, Bst. c

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule; ch. I introduction; titre; préambule; remplacement d'une expression; art. 1; 2 al. 1, 4; 4 al. 1 let. cbis; 4a; 4b; 5 al. 1 let. d; 6 al. 4, 5 introduction, let. c

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 7 Bst. fbis-h, k, l

Antrag der Kommission: BBI

Art. 7 let. fbis-h, k, l

Proposition de la commission: FF



Munz Martina (S, SH): Wasserkraft und Netze sind Monopolinfrastrukturen von strategischer und existenzieller Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft sind Volksvermögen. Sie sollen also möglichst in öffentlicher Hand bleiben und dürfen deshalb im Sinne der Lex Koller aus ordnungspolitischen Gründen nicht an Personen im Ausland verkauft werden. Die vorliegende parlamentarische Initiative will deshalb ausländische Übernahmen der energiewirtschaftlichen Schlüsselinfrastrukturen verhindern, ebenso das Verdrängen inländischer Investoren und das Abfließen von Renditen ins Ausland.

In Artikel 7 wird eine ganze Reihe von Ausnahmen ermöglicht. Mit diesen können wir uns weitgehend einverstanden erklären, nicht aber mit Buchstabe k von Artikel 7. Dieser sieht vor, dass bis zu einem bestimmten Ausmass Anteile bewilligungsfrei erworben werden dürfen. Ein eingeschränkter Handel mit solchen Anteilen würde also bewilligungsfrei möglich sein. Nach Buchstabe k wäre somit nicht jeder Erwerb eines jeden Anteils an einem Infrastrukturfonds oder einer Infrastruktur bewilligungspflichtig, sondern nur jener Erwerb, der eine Beherrschung bewirkt oder eine solche Beherrschung verstärkt.

Schon an dieser Formulierung in den Erläuterungen zeigt sich, wie untauglich und gefährlich Buchstabe k ist. Dort steht nämlich, wie ich es vorhin gesagt habe, dass die Beherrschung "verstärkt" werden könnte. Offenbar besteht also schon eine Beherrschung. Der Begriff der beherrschenden Stellung ist juristisch nicht scharf definiert und kann zu Missbrauch führen. Die Beherrschung einer juristischen Person durch Personen im Ausland wird vermutet, wenn diese mehr als einen Drittel des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals besitzen oder über mehr als einen Drittel der Stimmen in der General- oder Gesellschafterversammlung verfügen. Auch hier kommt die Unschärfe im erläuternden Bericht klar zur Geltung: Die beherrschende Stellung wird lediglich vermutet.

Wir stören uns daran, dass der Handel mit Anteilen für ausländische Personen dadurch grundsätzlich bewilligungsfrei wird. Damit verlieren wir die Kontrolle und schwächen das Gesetz.

Ich bitte Sie deshalb, meiner Minderheit zuzustimmen und Artikel 7 Buchstabe k zu streichen.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Frau Bundesrätin Baume-Schneider verzichtet auf ein Votum.

Suter Gabriela (S, AG), für die Kommission: Ich äussere mich einfach noch einmal zur Klärung bezüglich der Minderheit Munz bei Artikel 7 Buchstabe k zur Frage nach der Bewilligungspflicht, also zur Frage, wann es eben eine Bewilligung braucht und wann man ausgenommen ist. Es ist übrigens die Minderheit Munz und nicht die Minderheit Nordmann, wie vorhin von Kollege Mike Egger erwähnt. Die Kommissionsmehrheit möchte, dass der Erwerb einer strategischen Infrastruktur erlaubt ist, solange dadurch keine Person im Ausland allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Ausland eine Mehrheit erlangt. Solange man also keine Mehrheit erlangt, ist eine Investition, ist ein Kauf erlaubt. Die Minderheit Munz hingegen beantragt, Buchstabe k zu streichen. Das würde dann eben bedeuten, dass solche Infrastrukturen grundsätzlich nicht ins Ausland verkauft werden könnten, ausser man hätte die Bewilligung dafür.

Bst. k – Let. k

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.498/26975)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 8 Titel; 11a; 12 Bst. a; 14 Abs. 1, 2, 4, 6–8; Gliederungstitel vor Art. 15; Art. 15 Abs. 1 Einleitung, 2bis; 16 Abs. 4; 17 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 24a;

AB 2023 N 1157 / BO 2023 N 1157

Art. 24a–24i; 25 Abs. 1bis; 26 Abs. 2 Bst. c, 4 Bst. c; 27 Titel; 27a; 35 Abs. 1, 2, 4; 36 Abs. 1; Ziff. II; III
Antrag der Kommission: BBI

Art. 8 titre; 11a; 12 let. a; 14 al. 1, 2, 4, 6–8; titre précédant l'art. 15; art. 15 al. 1 introduction, 2bis; 16 al. 4; 17 al. 1; titre précédant l'art. 24a; art. 24a–24i; 25 al. 1bis; 26 al. 2 let. c, 4 let. c; 27 titre; 27a; 35 al. 1,



2, 4; 36 al. 1; ch. II; III

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

**Änderungen anderer Erlasse
Modification d'autres actes**

Ziff. 1–7

Antrag der Kommission: BBl

Ch. 1–7

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 16.498/26976)

Für Annahme des Entwurfes ... 120 Stimmen

Dagegen ... 72 Stimmen

(1 Enthaltung)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft geht an den Ständerat.